

**Bewusst-Sein für den Frieden -
Forum Friedenspsychologie**
(zuletzt geändert am 2. Juni 2012)

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Forum Friedenspsychologie – Bewusst-Sein für den Frieden“. Er ist in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichts Marburg eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2

- 1) Zweck des Vereins ist es, psychosoziale Aspekte der Friedenssicherung, Völkerverständigung und Abrüstung zu untersuchen und Kenntnisse auf diesen Gebieten zu verbreiten.
- 2) Der Verein erfüllt diese Zwecke vornehmlich durch Forschung, Publikationen, Vorträge, Kongresse und andere Veranstaltungen. Er sammelt für diese Zwecke die erforderlichen Geldmittel.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 52 (2) 1. und 13. AO.

§ 3

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Sitz des Vereins ist Marburg. Er ist im ganzen Bundesgebiet tätig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7

- 1) die Mitgliederversammlung tritt in der Regel in jedem Jahr zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie beschließt über die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- 3) Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und vorbehaltlich der außerordentlichen Mitgliederversammlung die Tagesordnung. Er lädt die Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt. Außerdem teilt er Anträge mit, die Mitglieder für die Mitgliederversammlung angekündigt haben.
- 4) Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Schriftführer.

§ 8

Anträge der Mitglieder sind, wenn sie nicht die Geschäftsordnung betreffen, schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehen und mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Dies gilt nicht für Gegen- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung.

§ 9

- 1) Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Rechnungsbericht des Kassierers (einschließlich des Jahresabschlusses des letzten Kalenderjahres) sind jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- 2) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden, die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden und die KassiererIn/den Kassierer sowie zwei weitere Mitglieder. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26, BGB. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Die Amtszeit erlischt mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder sein Stellvertreter/Seine Stellvertreterin vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Änderung vom 24.2.87; eingetragen in das Vereinsregister).

§ 10a

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Ehrenvorsitzende/einen Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit wählen. Die/Der Ehrenvorsitzende hat im Vorstand Sitz und Stimme.

§ 11

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, falls zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12

- 1) Mitglied des Vereins kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung angeufen werden.

§ 13

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen eines das Ansehen oder die Ziele des Vereins grob schädigenden Verhaltens von der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vorläufig suspendieren. Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Über den endgültigen Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14

Die Mitgliederversammlung setzt den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 15

- 1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 2) Alle Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 3) Anträge auf Satzungsänderung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, müssen spätestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt werden.

§ 16

- 1) Anträge auf Auflösung des Vereins müssen spätestens 3 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen und mindestens einem Viertel der Mitglieder unterstützt werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.
- 3) Das Vermögen des Vereins fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks an den Verein Informationsstelle Wissenschaft und Frieden e.V. (IWIF), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Konstanz, den 2. Juni 2012